

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0420/2013

Auskunft erteilt:

Herr Bierstedt

Ruf:

60918-300

E-Mail:

Bierstedt@stadt-muenster.de

Datum:

03.06.2013

Betrifft

Öffentlich geförderte Beschäftigung für Langzeitleistungsbeziehende in Münster (Modellprojekt des Landes NRW)

Beratungsfolge

26.06.2013 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung

Vorberatung

10.07.2013 Hauptausschuss

Vorberatung

10.07.2013 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster befürwortet die Teilnahme an dem beabsichtigten Programm des Landes zur öffentlich geförderten Beschäftigung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Antragsverfahren nach Vorliegen der Förderrichtlinien einzuleiten bzw. soweit diese durch Träger der Freien Wohlfahrtspflege beabsichtigt sind, zu begleiten.
3. Die Stadt Münster ist bereit kommunale Mittel (Kosten der Unterkunft) aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeit (SGB II) für die Integration insbesondere von Langzeitleistungsbezieherinnen und –bezieher im Rahmen des o.g. Programms einzusetzen. Dafür werden 91.900,-- € pro Jahr der Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt. Diese sind aus den Kosten der Unterkunft zu finanzieren (eingesparte Mittel von bis zu 72.000,-- €, Passiv-Aktiv-Transfer, und 19.900,-- € Wegfall der Bundesbeteiligung).
4. Sofern aufgrund der landesseitig noch nicht bekanntgegebenen Förderrichtlinien weitere Beschlussfassungen notwendig werden, sind diese nachträglich zu fassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Finanzierung erforderlichen Mittel werden überwiegend durch den Passiv-Aktiv-Transfer bei den Kosten der Unterkunft aufgebracht.

Begründung:

1. Historie/Status quo

Bereits in den 90 er Jahren hat die Stadt Münster über die EU, das Land, den von 1995 bis 2003 bestehenden kommunalen AIM-Fond und eingesparte Sozialhilfe zahlreiche Maßnahmen mit einem erheblichem Mittelvolumen für die Fortbildung und Umschulung arbeitsloser Münsteraner erfolgreich umgesetzt. Die positiven Auswirkungen für die betroffenen Menschen durch eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung führen zu positiven Effekten in der sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gesellschaft in der Stadt Münster.

In Deutschland haben im März 2013 rd. 6,15 Mio. Menschen Leistungen der Grundsicherung für Arbeit nach dem SGB II erhalten. Rd. 4,5 Mio. Personen sind davon als erwerbsfähige Leistungsberechtigte¹ (eLb) eingestuft. Nach den jüngsten statistischen Darstellungen der Bundesagentur für Arbeit beziehen über 3 Mio. eLb bundesweit bereits seit 2 oder mehr Jahren Leistungen der Grundsicherung für Arbeit. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die in den letzten 24 Monaten mehr als 21 Monate SGB II-Leistungen bezogen haben, spricht man von so genannten „Langzeitleistungsbeziehern“. In Nordrhein Westfalen sind derzeit über 750.000 (eLB-Quote² 9,7 %) und in Münster rd. 9.000 Langzeitleistungsbezieher (eLb-Quote 6,8 %) registriert. Diese Werte machen das hohe Maß an verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II deutlich, selbst wenn einige Personengruppen nicht aufgrund von Arbeitslosigkeit Leistungen erhalten, sondern weil z.B. ihr Lebensunterhalt nicht durch das Erwerbseinkommen gedeckt wird/werden kann.

Die bestehenden Instrumentarien zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sind im Wesentlichen auf die Anforderungen von arbeitsmarktnahen Personen zugeschnitten. Bei den langzeitleistungsbeziehenden Menschen handelt es sich aber oftmals um solche, die nur über eine geringe Qualifikation oder gar keine Qualifizierung verfügen, zudem auch nicht selten noch durch persönliche Begleitumstände als arbeitsmarktfremd einzustufen sind. Es bedarf hier oftmals längerfristiger aufeinander aufbauender oder dauerhafter Beschäftigungsmaßnahmen. Dazu gehören neben qualifizierenden Maßnahmen, die oftmals erst nachgelagert zum Tragen kommen, solche, die den Tagesablauf stabilisieren, an Beschäftigung wieder heranzuführen oder einen hohen Begleitaufwand (auch durch beschäftigende Unternehmen) im Rahmen von Beschäftigung mit sich bringen.

Mit der zum 01.04.2012 erneut durchgeführten Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen dieser Art nicht unerheblich beschnitten. Es wird damit für diejenigen, die ohne Förderung nicht dauerhaft im Arbeitsleben Fuß fassen können, immer schwieriger sich für den Arbeitsmarkt anzubieten.

Das Land Nordrhein Westfalen (NRW) hat im Jahr 2012 ein ESF³-finanziertes Modellprojekt „Öffentlich geförderte Beschäftigung in NRW“ ins Leben gerufen. Aufgerufen waren alle öffentlichen und gemeinnützigen Träger modellhafte Projekte öffentlich geförderter Beschäftigung zu entwickeln. Zielgruppe des Modellvorhabens waren Langzeitleistungsbezieher. Als begleitende Bestandteile der Maßnahme waren Kompetenzfeststellungen, Qualifizierungen und Coachings möglich. Als Ziel wurde die Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis unter Ausgleich der Minderleistung bei einem öffentlichen oder gemeinnützigen Träger ausgegeben. Die Projektphase war aufgrund der ESF-Förderzeiträume bis Ende 2013 begrenzt.

Für die ESF-Förderphase ab 2014 hat das Land bereits signalisiert, ein gleichgeartetes Vorhaben aufzunehmen. Dazu will es bis zum Sommer entsprechende Förderrichtlinien erlassen. Nach den bisherigen Informationen wird davon ausgegangen, dass die Ausrichtung der Neuprojektierung grundlegend der des bisherigen Modellsprojektes entspricht.

¹ Erwerbsfähig ist u.a. wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. § 8 Abs.1 SGB II

² Erwerbsfähige Leistungsberechtigte bezogen auf die Bevölkerung zwischen 15 und 65 Jahren.

³ ESF = Europäischer Sozialfonds

Im Kern des bisherigen Projektes stand die Vorbereitung und anschließende Arbeitsintegration von Langzeitleistungsbeziehern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Langzeitleistungsbeziehern die Leistungsfähigkeit oftmals nicht unwesentlich herabgesetzt ist und Arbeitgeber aufgrund des hohen Begleitaufwandes von einer längerfristigen Beschäftigung Abstand nehmen. Durch vorbereitende Maßnahmen, wie Coaching und Qualifikation und durch Ausgleich der Minderleistungsfähigkeit in Form des Beschäftigungszuschusses (§ 16 e SGB II) soll eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für diesen Personenkreis erreicht werden.

ESF-Projekte sind in der Regel durch eine Verbundfinanzierung gekennzeichnet. In der bisherigen Modellprojektphase erfolgte diese durch Mittel des Landes (insbes. Projektbegleitung, Coaching, Qualifizierung, Evaluation), des Bundes (bis zu 75 %iger Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber orientiert an der Minderleistung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; 25 % Arbeitgeberanteil) und von kommunaler Seite (Einsatz eingesparter Kosten der Unterkunft/KdU zur Ausweitung der Fallzahl).

Für das angekündigte Vorhaben wird erneut eine Verbundfinanzierung zu erwarten sein. Auch von kommunaler Seite wird dazu ein Beitrag aus eigenen Mitteln erwartet. Dieser soll durch einen Rückgriff auf eingesparte Kosten der Unterkunft erbracht werden und – so im bisherigen Modellprojekt – für zusätzliche Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Finanzierung des 25 %igen Arbeitgeberanteils war nicht zugelassen. Es ist nicht zu erwarten, dass dies eine Änderung erfährt.

Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft entstehen bei Wegfall oder Verringerung der SGB II-Leistungsansprüche, was insbesondere durch Integration der eLb in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis erreicht wird.

2. Bemessung eines möglichen Einsparbeitrages

Die Bemessung eines Einsparbeitrages ist abhängig von der Anzahl der möglichen Förderfälle. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus dem Eingliederungsbudget (Lohnkostenzuschuss) kann aus Sicht des Jobcenters eine Förderung von 15 bis 20 Arbeitsverhältnissen erfolgen. Priorisiert werden sollte dabei die Förderung von so genannten Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, da hier die Chancen für eine Herausführung aus dem Leistungssystem am wahrscheinlichsten sind.

Der maximale Gesamtleistungsbedarf für eine Einzelperson (ohne Besonderheiten, wie Mehrbedarfe für besondere Lebensumstände) beträgt in Münster 874,-- €. Er setzt sich aus dem Regelbedarf (382,-- €, bundesseitig finanziert) und den Kosten der Unterkunft zusammen. Die Kosten der Unterkunft sind überwiegend von kommunaler Seite zu tragen. Ab 2014 liegt die bundesseitige Beteiligung nur noch bei 27,6 % der Aufwendungen.

Die Werte der maximal anzuerkennenden Kosten der Unterkunft betragen in Münster derzeit für eine Einzelperson 432,-- € zzgl. durchschnittlich angenommen Heizkosten von 60,-- €.

Für eine Einzelperson entsteht bei einem mit 8,50 €/Std. dotierten Beschäftigungsverhältnis (1.437,-- € mtl./brutto) unter Berücksichtigung von Steuern, Sozialabgaben und Freibeträgen ein auf den Sozialleistungsbedarf anrechenbares Einkommen von rd. 750,-- €

Aufgrund von § 19 Abs. 3 SGB II mindert Einkommen zunächst die Bedarfe nach §§ 20,21 und 23 SGB II (Bundesleistungen) und danach die verbleibenden KdU. Von den gesamten Unterkunftskosten können somit 368,-- € eingespart werden. Der Hilfebezug würde nicht verlassen.

Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass alle Haushalte auch die maximal anererkennungsfähigen Kosten der Unterkunft ausschöpfen. Die für eine Einzelperson durchschnittlich im Jahr 2012 aufgewandten KdU betrugen lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit rund 305,-- € (inkl. Heizkosten).

Bei dem gleichen Arbeitsverhältnis entstünde eine Einsparung in der Größenordnung der eingesetzten KdU in Höhe von rd. 305,-- €. Damit könnte der Hilfebezug verlassen werden.

Für die Bemessung möglicher Einsparungen soll somit von einer KdU-Ersparnis von rd. 300,-- € ausgegangen werden.

Bezogen auf 15 bzw. 20 Beschäftigungsverhältnisse wären jährliche Einsparungen von rd. 54.000 bzw. 72.000 € erreichbar, die für ein solches Projekt eingesetzt werden könnten. Der Bundesanteil daran beträgt rd. 14.900 € bzw. 19.900 € und müsste somit aus kommunalen Mitteln aufgebracht werden und soll aus dem Budget der Kosten der Unterkunft erbracht werden.

Die vergangene Projektierungsphase hat gezeigt, dass die zeitlichen Ressourcen für die Antragstellung und Grundsatzbeschlüsse bspw. zu finanziellen Beteiligungen aus kommunalen Mitteln sehr begrenzt waren. Um hier rechtzeitig grundlegende Entscheidungen zur Projektteilnahme und der Bereitschaft einer finanziellen Beteiligung von kommunaler Seite herbeizuführen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die o.a. Beschlüsse zu fassen. Sofern aufgrund der noch nicht bekannten Förderrichtlinien konkretisierende Beschlüsse notwendig werden, sind diese nachträglich zu fassen.

In Vertretung

gez. Thomas Paal
Stadtrat